

Anlagerichtlinien

für die Verwaltung des Kapitalvermögens der von der Stadt Nürnberg verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen

Präambel

Gemäß den Satzungen der einzelnen Stiftungen ist das jeweilige Vermögen der Stiftung in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 BayStG).

Für die nichtrechtsfähigen Stiftungen (gem. Art. 84 GO) gelten bezüglich Geldanlagen die kommunalrechtlichen Vorschriften.

Demnach ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und es soll ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO, § 22 Abs. 2 KommHV-Doppik).

Besondere Vorgaben zur Vermögensanlage in den Stiftungssatzungen (Wille des Stifters oder der Stifterin) sind zu beachten.

Bei der Wahl der Investments gelten die vom Ältestenrat und Finanzausschuss beschlossenen Kriterien zur Nachhaltigkeit.

§ 1 Anlageziele- und -vorgaben

- (1) Ziel der Vermögensanlage ist es, das vorhandene Kapital dauerhaft real zu erhalten und daneben kontinuierliche Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu erwirtschaften.
- (2) Besondere Vorgaben zur Vermögensanlage in den Stiftungssatzungen (z.B. Wille des Stifters oder der Stifterin) sind zu beachten.
- (3) Der Beschluss des Ältestenrates und Finanzausschusses zur Nachhaltigkeit bei Finanzanlagen in der jeweils gültigen Fassung (Grundsatzbeschluss vom 22.03.2017) ist zu beachten.

§ 2 Anlageinstrumente

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in auf Euro lautende Vermögenswerte anzulegen.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind
 - Einlagen (Sicht-, Termin-, Spareinlagen) bei Kreditinstituten, deren Sitz in Deutschland ist,
 - festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand; Bankschuldverschreibungen, Unternehmensanleihen),
 - Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung unterliegen.

- (3) Nicht zulässig sind Aktien, Aktienfonds, ETFs oder thesaurierende Wertpapiere. Desweiteren sind geschlossene und offene Immobilienfonds sowie Hedgefonds oder Derivatgeschäfte von der Investition ausgenommen.
- (4) Sind nach Abs. 3 unzulässige Wertpapiere bereits durch die Stiftungsgründung oder aufgrund einer Zustiftung im Grundstockvermögen enthalten, wird mittelfristig auf eine Reduzierung des Anlagerisikos hingewirkt, wobei hierbei der Stifterwille zu beachten ist.

§ 3 Risikobeschränkung

- (1) Zum Kaufzeitpunkt ist bei der Wahl des Emittenten darauf zu achten, dass sich die Bonität, ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagenturen Moody`s, Standard & Poor`s, Fitch oder Scope, innerhalb des sogenannten „Investment Grade“ befindet.
- (2) Spekulative Anlagen, das heißt Anlagen, die sich zum Kaufzeitpunkt außerhalb des sogenannten „Investment Grade“ befinden, sind ausgeschlossen.
- (3) Die Anlage von Vermögen in Werte ohne Rating ist nur nach Einwilligung des Anlageausschusses (§ 5) gestattet und schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Bereits im Stiftungsvermögen vorhandene Anlagen im spekulativen Bereich dürfen nach Abwägung der Risiken maximal bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden. Gleiches gilt bei einer Herabstufung durch die Ratingagenturen. Nach Möglichkeit sind die Anlagen schon früher zu veräußern, sofern dies nicht grob unwirtschaftlich ist.
- (5) Bei jeder Wertpapieranlage ist das Einlagensicherungssystem der entsprechenden Bank abzufragen und zu dokumentieren.
- (6) Bei der Wahl der Finanzprodukte ist auf eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich Anlagenart und Laufzeit zu achten.

§ 4 Vermögensverwaltung durch Dritte

- (1) Die Übertragung der Vermögensverwaltung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Besteht bei Stiftungsgründung ein Vermögensverwaltervertrag mit einem Dritten, kann ein Vermögensverwaltungsmandat nach Festlegung der diesen Richtlinien in etwa entsprechenden Anlagerichtlinien übernommen werden, sofern dies ausdrücklicher Stifterwille ist.

§ 5 Anlageausschuss und Anlageentscheidung

- (1) Der Anlageausschuss besteht aus der Leitung der Stadtkämmerei oder deren Vertretung, dem Kassenverwalter oder dessen Vertretung und der Leitung der Stiftungsverwaltung oder deren Vertretung.
- (2) Die Anlageentscheidung wird durch die Stiftungsverwaltung vorbereitet und im Anlageausschuss beraten und einstimmig getroffen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer.
- (3) Die Anlageentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 6 Berichterstattung und Controlling

- (1) Der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer ist einmal jährlich eine Übersicht über die getätigten Wertpapierkäufe zur Information vorzulegen.
- (2) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Wertentwicklung und der Anteil der jeweiligen Anlagekategorie bei den Stiftungen zu überprüfen und dem Ältestenrat und Finanzausschuss vorzulegen.

§ 7 Überarbeitung der Richtlinien

Die Anlagerichtlinien sind jährlich durch die Stiftungsverwaltung auf Aktualität hin zu überprüfen; die Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt für Neuanlagen und künftige Anlageentscheidungen am Ersten des auf die Beschlussfassung im Ältestenrat und Finanzausschuss folgenden Monats in Kraft; sie ist für unbestimmte Dauer gültig.